

Versorgung mit Stoma-Hilfsmitteln

1. Was sind Stomaartikel?

Als Stoma ("Mund") werden im allgemeinen operativ angelegte Körperöffnungen bezeichnet, bei denen eine Öffnung von Dünndarm, Dickdarm oder Harnleiter in die vordere Bauchdecke eingenäht wird. Solche künstlichen Körperöffnungen mit Dickdarm- oder Dünndarmanschluss werden auch als Anus praeter (künstlicher After) bezeichnet.

Man unterscheidet folgende Stomaarten:

- Kolostomie, ein meist am linken Unterbauch künstlich angelegter Dickdarmausgang
- Ileostomie, ein meist am rechten Unterbauch künstlich angelegter Dünndarmausgang
- Urostomie, ein meist im rechten und/oder linken oberen Bauchbereich künstlich angelegter Harnleiterausgang

Hilfsmittel für Stomata bestehen in erster Linie aus Auffangbeuteln, die die Körperausscheidungen aufnehmen. Die Auffangbeutel unterscheiden sich in

- geschlossene Beutel (vornehmlich bei Kolostomie)
- Ausstreifbeutel (vornehmlich bei Ileostomie)
- Urostomiebeutel

2. Was müssen Sie unternehmen, um eine Versorgung zu erhalten?

Vor einer erstmaligen Versorgung stellt Ihnen Ihr Arzt oder das Krankenhaus ein Rezept für eine Versorgung mit Hilfsmitteln zur Versorgung mit Stomaartikeln aus. In der Verordnung sollte Ihr Arzt die Hilfsmittel so eindeutig wie möglich bezeichnen, ferner sollten alle für die individuelle Versorgung oder Therapie erforderlichen Einzelangaben enthalten sein, insbesondere Ihre Diagnose wie z.B. die Art des Stomas etc. Ein neues Rezept von Ihrem Arzt müssen Sie erst nach einem Jahr einholen, sofern sich an Ihrem Krankheitsbild keine Veränderungen ergeben haben.

Anschließend können Sie mit diesem Rezept zu einem Vertragspartner der SBK gehen, welcher die Versorgung in die Wege leitet. Welche Vertragspartner die SBK im Bereich der Stomaversorgung hat, erfahren Sie von Ihrem persönlichen Hilfsmittelfachberater.

Gerne helfen wir Ihnen bei der Wahl des für Sie passenden Vertragspartners und übernehmen die Übermittlung Ihres Rezepts. Nehmen Sie hierzu einfach Kontakt mit uns auf.

3. Welche Qualität können Sie von Ihren Hilfsmitteln erwarten?

Die Vertragspartner der SBK haben sich dazu verpflichtet, Ihnen nur solche Produkte zur Verfügung zu stellen, die die Qualitätsanforderungen des vom GKV-Spitzenverband erstellten Hilfsmittelverzeichnisses erfüllen. Derartige Produkte werden vor der Aufnahme in das Hilfsmittelverzeichnis einer umfangreichen medizinisch-technischen Prüfung unterzogen. Für Ihre Versorgung halten die Leistungserbringer darüber hinaus speziell geschultes Personal wie z. B. Stoma-Therapeuten vor.

4. Wie erfolgt die Lieferung der Hilfsmittel?

Unser Vertragspartner liefert Ihnen die erforderlichen Stomaartikel innerhalb von 2 Werktagen nach Genehmigung kostenfrei an Ihren Wohnort bzw. Ihren üblichen Aufenthaltsort. Die Lieferung erfolgt darüber hinaus in einem neutralen Karton, der keinen Rückschluss auf den Inhalt zulässt.

Sie erhalten eine monatliche Lieferung der Hilfsmittel, können aber auf Wunsch auch eine Mehrmonatslieferung bei unserem Vertragspartner beauftragen.

5. Wie erfolgen Beratung und Einweisung in den Gebrauch?

Unser Vertragspartner ermittelt zu Beginn jeder erstmaligen Versorgung und bei einer Änderung der ärztlichen Diagnose Ihren individuellen Versorgungsbedarf. Hierzu wird ein Beratungs- und Informationsgespräch mit Ihnen durchgeführt bei dem unter anderem Ihr individueller Gesundheits- und Versorgungszustand berücksichtigt wird. Dabei erfolgt auch eine Einweisung in den Gebrauch unter Beachtung der Art und Lage des Stomas, der Beschaffenheit der Haut sowie ggf. des Wundzustandes.

Darüber hinaus finden auf Ihren Wunsch bereits im Vorfeld und im Nachgang zu der Operation weitere Beratungsgespräche statt. Nehmen Sie hierzu bei Bedarf gerne Kontakt zu unserem Vertragspartner auf.

6. Müssen Sie einen Eigenanteil leisten?

Sie müssen, sofern Sie mindestens 18 Jahre alt und nicht zuzahlungsbefreit sind, im Rahmen der Versorgung mit Stomaartikeln eine gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung in Höhe von 10,00 € monatlich entrichten. Werden Sie zusätzlich mit einer Stomabandage versorgt, beträgt die gesetzliche Zuzahlung einmalig 10,00 €.

Sollten Sie jedoch spezielle Produkte aus dem Sortiment unseres Vertragspartners wählen, die über das Maß der medizinischen Notwendigkeit hinausgehen, werden Ihnen die Mehrkosten hierfür in Rechnung gestellt. Hierauf werden Sie von unserem Vertragspartner schriftlich hingewiesen und müssen dies mit Ihrer Unterschrift bestätigen.

7. Wer hilft bei Fragen oder Problemen weiter?

Wenn Sie Fragen zum Hilfsmittel selbst haben, kontaktieren Sie bitte direkt Ihren Lieferanten. Die Daten können Sie dem Lieferschein entnehmen.

Im Falle von medizinischen Fragestellungen wenden Sie sich bitte an Ihren Arzt.

Bei allgemeinen Fragen zur Hilfsmittelversorgung und Problemen in der Beratung und Lieferung können Sie sich gerne an Ihren Hilfsmittelfachberater wenden.

Unser Angebot für Sie: Auf unserer Homepage haben wir auf einen Blick wichtige Informationen zum Thema [Krebserkrankungen \(hier klicken\)](#) für Sie zusammengestellt.